

Ausgabe :
Pfaffenhofen
01. Februar 1995
04

Tauchclub Marlin e.V. Pfaffenhofen / Ilm

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV),
im Bayerischen Landestauchsportverband e.V. (BLTV)

SATZUNG

1. Vorsitzender

S A T Z U N G

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

der Verein führt den Namen "Tauch-Club Marlin e.V.". Er hat seinen Sitz in Pfaffenhofen an der Ilm.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere der Jugend durch Pflege des Tauchsports und der Kameradschaft. Zur besonderen Aufgabe hat sich der Verein die Vermittlung von tauchsportlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Tauchausbildung) gesetzt. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO.
- 2) Der Verein fördert den Wettkampfsport. Er lehnt die Unterwasserjagd generell und besonders als Wettkampfsport ab. Der Verein ist umweltbewußt und bekämpft jede Art der Gewässerverschmutzung.

Der Tauchsport erstreckt sich auf,

- a) die Tauchausbildung der Mitglieder
- b) das Sporttauchen mit Tauchgerät und das Schnorcheltauchen
- c) die Wettkämpfe nach den Richtlinien der Dachorganisation (**VDST**)
- d) die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehenden Wissenschaften
- e) die Durchführung gemeinsamer Reisen für die Ausübung der im Vereinszweck liegenden Sportarten und Wettkämpfe
- f) die Pflege der Auslandsbeziehungen.

Ausgabe :
Pfaffenhofen
01. Februar 1995
04

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus,

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Zu § 4.a) Ordentliche Mitglieder sind alle Erwachsenen ab 18 Jahren, die nicht unter § 4.c und § 4.d fallen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu § 4.b) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Wahlrecht.

Zu § 4.c) Passive Mitglieder können am Clubtraining mit Ausnahme des Gerätetrainings teilnehmen. Mitglieder nach § 4.a und § 4.b können erst dann an Lehrgängen, Kursen und Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie ihren Beitragsleistungen nachgekommen sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Vereinsvorstandschaft. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einheitlichem Formblatt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Mitglieder, welche die Aufgaben und die Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tauchsport betreiben, sind passive Mitglieder.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Dauer einer Ehrenmitgliedschaft wird auf 5 Jahre begrenzt. Sie kann nach Vorstandsbeschluß um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen aktiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Beitragsordnung durch die Tauchausbildung des Vereins die VDST- DTSA- Leistungsstufen (Bronze, Silber, Gold) zu erwerben.
- 4) Die Jugendlichen wählen einen Jugendwart, der ihre Belange gegenüber dem Vorstand vertritt.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet (siehe auch § 5. Abs. 3)
- 4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden im Rahmen des Clublebens zu leisten. Ersatzweise ist ein Entschädigungsbeitrag je nach nicht geleisteten Arbeitsstunden zahlbar. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Entschädigungsbetrages legt die Hauptversammlung fest.

§ 8 Beitrag

- 1) Alle ordentlichen, außerordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 2) Die Höhe des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Clubordnung festgeschrieben.
- 3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung innerhalb von sechs Wochen erlischt die Mitgliedschaft.
- 4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 2) Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung oder an den Ehrenrat zu einer möglichen Schlichtung zu.

§ 10 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tauchsport kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und/oder den Tauchsport im allgemeinen verliehen werden.
- 2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

ORGANE DES VEREINS

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ehrenrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

a) Es werden die Funktionen

- Geschäftsstelle/Schriftführer,
- Jugend
- und - Presse

vom Vorstand gemäß eingehender Meldung eingesetzt.

b) Ebenso werden die Sachabteilungen nach eingehenden Meldungen, aber auch nach persönlichen Fähigkeiten besetzt. Die Sachabteilungen sind:

- Ausbildung,
- Umwelt,
- Film/Foto,
- Technik,
- Medizin,
- Recht,
- Breitensport
- und - Organisation.

Nicht alle Bereiche müssen besetzt sein.

c) Die unter Punkt a und b aufgeführten Funktionen haben in allen Vorstandssitzungen beratende Aufgaben.

2) Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und an die Clubordnung gebunden.

§ 13 Vorstandswahl

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder jeweils im Amt.
- 3) Die Jugendlichen wählen auf ein Jahr jeweils einen Jugendvertreter für Jungen und Mädchen. Die Jugendvertreter haben kein Stimmrecht, aber ein Vortragsrecht an Vorstandssitzungen.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem
1. Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Vereinsrundschreiben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Auflösung des Vereins eine Stimmgleichheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, in deren Verhinderungsfall der Kassenwart. Ist niemand der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, des Ehrenrates oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zu berufen.
- 7) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 8) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Beitragskonto ausgeglichen ist.
- 9) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 15 Inhalt der Tagesordnung

- a) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes in zweijährigem Turnus
- d) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates in zweijährigem Turnus
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Die jeweiligen Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
- f) Bestätigung des Jugendvertreters, der zuvor durch die Jugendlichen gewählt wurde
- g) Anträge
- h) Sonstiges

§ 16 Rechnungsbelegung, Kassenprüfer

- 1) Die Rechnungsbelegung hat alle Geschäftsvorfälle des Vereins zu erfassen. Das Sachvermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Vereins müssen sich aus der Rechnungsbelegung ergeben. Erhaltene Zahlungen - beispielsweise Beträge, Zuschüsse, Spenden sind gesondert und getrennt von den Ausgaben aufzuführen.
- 2) Die Kontrolle der Rechnungsbelegung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3) Die Kassenprüfer haben auch über Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes, der zugunsten der Mitglieder besteht, zu berichten.

§ 17 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung im 1. Quartal auf zwei Jahre gewählt werden. Er ist Mittler zwischen Vorstandschaft und Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrats sein. Der Ehrenrat ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ausgabe :
Pfaffenhofen
01. Februar 1995
04

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Trainings-, Tauch- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Tauchunternehmungen und in Schwimmbädern sowie in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 2) Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. In diesem Zusammenhang ist **§ 14** zu beachten.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach **§§ 47 ff. BGB.**
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (**VDST**), Gründgenstraße 18, 2000 Hamburg 60, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tauchsportausbildung verwenden muß.
- 5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm anzumelden.
- 6) In der Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1995 beschlossen.

Pfaffenhofen, den 01. Februar 1995